



# HESSISCHER LANDTAG

05. 05. 2022

## Kleine Anfrage

**Dr. Frank Grobe (AfD), Volker Richter (AfD), Dirk Gaw (AfD) vom 21.01.2022****Polizeiliches Agieren anlässlich des Corona-Spaziergangs vom 20.12.21 in der Stadt Eltville a.Rh. – Teil II****und**

## Antwort

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Beim Corona-Spaziergang am 20.12.21 haben sich folgende Vorkommnisse ereignet:

Am Ende des Spaziergangs wurden etwa 8 bis 10 Spaziergangsteilnehmer durch Polizeikräfte „eingekesselt“ und am Verlassen gehindert. Diese Einkesselung sei ohne jeglichen Anlass – wie etwa einem Verstoß gegen Abstandsregelungen oder einem auffälligen oder gewalttätigen Verhalten gegenüber anwesenden Polizeikräften oder Passanten – geschehen. Im Verlauf der Einkesselung soll vehement die Herausgabe der Personalien verlangt worden sein. Seitens einer betroffenen Frau sei jedoch die Bekanntgabe ihrer Personalien unter Verweis darauf, dass kein ordnungs- oder rechtswidriges Verhalten ihrerseits vorliege und sie ohnehin im Begriff sei, den nunmehr beendeten Spaziergang zu verlassen, mehrfach verweigert worden – woraufhin ihr durch einen der beiden eingangs benannten Polizisten die Festnahme zum Zwecke der Personalienfeststellung angedroht worden sei.

Zudem soll ein anderer Spaziergangsteilnehmer unvermittelt und ebenfalls ohne jeglichen Anlass mehrfach seitens eines Polizisten massiv geschubst worden sein. Auf die Aufforderung des betroffenen Spaziergangsteilnehmers hin dies zu unterlassen, habe der Polizist entgegnet, dass sich der Spaziergangsteilnehmer „in einer polizeilichen Maßnahme“ befände und daher stehenzubleiben habe. Hierauf habe der betroffene Spaziergangsteilnehmer entgegnet, weshalb die Aufforderung zum Stehenbleiben zwecks Vornahme einer polizeilichen Maßnahme – anstelle der unvermittelten Gewaltanwendung – gegenüber den Spaziergangsteilnehmern nicht einfach erklärt würde, damit diese auch stehen bleiben und die Beendigung der polizeilichen Maßnahme abwarten würden. Auf diesen Einwand wie auf weitere Anspracheversuche seitens des betroffenen Spaziergangsteilnehmers habe der Polizist jedoch nicht reagiert. Stattdessen habe er dem betroffenen Spaziergangsteilnehmer weiterhin den Weg versperrt, bis dieser den Ort des Geschehens verlassen durfte.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wird auf Seiten der hessischen Landesregierung die Auffassung geteilt, dass die unter dem Punkt 3 a – d der Kleinen Anfrage „Polizeiliches Agieren anlässlich des Corona-Spaziergangs vom 20.12.21 in der Stadt Eltville a.Rh. – Teil I“ aufgeführten Vorgehensweisen, wie insb. die Einkesselung eines Teils der Spaziergangsteilnehmer sowie die Aufforderung zur Herausgabe der Personalien in Ermangelung eines vorangegangenen ordnungs- wie rechtswidrigen Verhaltens der betroffenen Spaziergangsteilnehmer, zu Unrecht erfolgt sind?

Auf die Beantwortung der Fragen 1 und 3 der Kleinen Anfrage 20/7706 (Polizeiliches Agieren anlässlich des Corona-Spaziergangs vom 20.12.2021 in der Stadt Eltville a.Rh. – Teil I) wird verwiesen.

Frage 2. Falls die unter Punkt 1 gestellte Frage bejaht wird:

- a) Anhand welcher Maßnahmen beabsichtigt die hessische Landesregierung dem unrechtmäßig-willkürlichen Agieren der zuständigen Polizeikräfte für die Zukunft entgegenzuwirken, insb. wenn ein solches von Angehörigen der Landespolizei ausgeht?
- b) Beabsichtigt die hessische Landesregierung gegenüber den Spaziergangsteilnehmern, die von den unter dem Punkt 3 a – d der Kleinen Anfrage „Polizeiliches Agieren anlässlich des Corona-Spaziergangs vom 20.12.21 in der Stadt Eltville a.Rh. – Teil I“ aufgeführten Polizeimaßnahmen betroffen waren, ein Anerkenntnis der Unrechtmäßigkeit der ihnen zuteil gewordenen Behandlung und eine entsprechende Entschuldigung abzugeben, und - falls nicht - aus welchen Gründen nicht?

Frage 3. Falls die unter Punkt 1 gestellte Frage seitens der hessischen Landesregierung verneint wird: Welche Vorkommnisse/Umwstände begründeten und legitimierten nach Kenntnis auf Seiten der hessischen Landesregierung die unter den Punkten 3 a – d der Kleinen Anfrage „Polizeiliches Agieren anlässlich des Corona-Spaziergangs vom 20.12.21 in der Stadt Eltville a.Rh. – Teil I“ aufgeführten Polizeimaßnahmen (bitte unter Nennung der einschlägigen Gesetzesgrundlagen, der Ihnen immanen Tatbestandsmerkmale sowie der einschlägigen Geschehensumstände beantworten)?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 und 3 gemeinsam beantwortet:

Auf die Beantwortung der Fragen 1 und 3 der Kleinen Anfrage 20/7706 (Polizeiliches Agieren anlässlich des Corona-Spaziergangs vom 20.12.2021 in der Stadt Eltville am Rhein – Teil I) wird verwiesen. Im Allgemeinen kann ausgeführt werden, dass die hessische Polizei großen Wert auf rechtssicheres und von klarer Kommunikation geprägtes Auftreten ihrer Einsatzkräfte legt. Fehler im polizeilichen Alltag sind bedauerlich, lassen sich jedoch nicht gänzlich vermeiden. Deshalb ist eine positive Führungs- und Fehlerkultur innerhalb der Polizei von wesentlicher Bedeutung. Sofern es zu Fehleinschätzungen von Beamtinnen und Beamten im dynamischen Einsatzgeschehen kommt, so sind diese Gegenstand von Aus- und Fortbildung und entsprechenden Nachbereitungen. Bei der Feststellung von personal- oder strafrechtlich vorwerfbarem Fehlverhalten werden die Verstöße konsequent verfolgt.

Frage 4. Wie erklärt sich nach Kenntnis der hessischen Landesregierung, dass es ausgerechnet in der Stadt Eltville a. Rh. zu dem eingangs geschilderten Polizeimaßnahmen gekommen ist, mit auf Blick auf die Tatsache, dass Corona-Spaziergänge, die in anderen Gemeinden des Rheingau Taunus-Kreises ebenfalls friedlich und teilweise mit einer weitaus höheren Teilnehmerzahl verliefen, völlig frei von polizeilichen Eingriffen geblieben und gar in Kooperation der Polizei- und Ordnungskräfte durchgeführt worden sind?

Auf die Beantwortung der Frage 4 der Kleinen Anfrage 20/7706 (Polizeiliches Agieren anlässlich des Corona-Spaziergangs vom 20.12.2021 in der Stadt Eltville a.Rh. – Teil I) wird verwiesen.

Ergänzend ist anzumerken, dass sich das Demonstrationsgeschehen im Rahmen der sogenannten Spaziergänge in Abhängigkeit regionaler Besonderheiten sehr heterogen gestaltet (angemeldet/nicht angemeldet, Kooperations- bzw. Gesprächsbereitschaft, Zusammensetzung der Teilnehmenden, zurückliegende Verläufe etc.), sodass jede dieser Versammlungen einzelfallbezogen zu betrachten ist und ein allgemeiner Vergleich ausscheidet.

Frage 5. Inwiefern hat der Magistrat der Stadt Eltville nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung das eingangs geschilderte Polizeiaufgebot im Vorfeld und während des Corona-Spazierganges vom 20.12.21 organisiert bzw. dirigiert?

Polizeiliche Einsatzmaßnahmen erfolgen ausschließlich unter Führung des zuständigen Polizeipräsidiums, so auch im vorliegenden Fall. Die Polizei verhält sich hierbei stets versammlungsfreundlich und neutral gegenüber allen Grundrechtstragenden.

Im Kontext des Versammlungsgeschehens vom 20.12.2021 agierten die Polizei und die Behörden der Stadt Eltville am Rhein allein im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten.

Wiesbaden, 25. April 2022

**Peter Beuth**